

Beilage 4188

(Vergl. Beilagen 4106, 4130)

Beschluß

**Der Bayerische Landtag
an die
Bayerische Staatsregierung
und an den
Bayerischen Senat**

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (Beil. 3860)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung
gepflogen und beschlossen:

Gesetz

über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Art. 1

(1) Wild- und Jagdschäden (Art. 37 ff. Bayer. Jagdgesetz) können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn ein Vorverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Abschätzung des Schadens bei der Verwaltungsbehörde der Gemeinde, in der das beschädigte Grundstück liegt, vorausgegangen ist.

(2) Die Gemeinde führt das Vorverfahren im eigenen Wirkungskreis durch.

Art. 2

(1) Bei Anmeldung eines Schadens nach Art. 43 Abs. 1 Bayer. Jagdgesetz hat die Gemeinde sofort zu prüfen, ob die Anmeldefrist gewahrt ist. Ein verspäteter Antrag, der trotz Belehrung aufrechterhalten wird, ist kostenpflichtig mit schriftlichem Bescheid zurückzuweisen. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

(2) Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so hat die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin anzuberaumen. Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (Art. 39 Abs. 1 und 2 Bayer. Jagdgesetz) mit dem Hinweis zu laden, daß auch bei ihrem Nichterscheinen der Schaden ermittelt wird.

(3) Zu dem Termin soll die Gemeinde einen Wildschadensschätzer aus den nach Art. 8 hierzu bestellten Personen möglichst nach Anhören der Beteiligten auswählen und laden. Der Schätzer darf weder in einem Vertrags- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einem der Beteiligten stehen noch mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der

Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein.

(4) Von der Beiziehung des Schätzers kann abgesehen werden, wenn es sich um einen geringfügigen Schaden handelt oder die Beteiligten vergleichsbereit sind.

(5) Den Beteiligten bleibt es unbenommen, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Mitwirkung der Gemeinde im Wege der freiwilligen Übereinkunft zu regeln.

Art. 3

(1) Die Gemeinde hat in dem gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 anberaumten Termin eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Einigen sich die Beteiligten, so hat die Gemeinde in der Niederschrift neben der Höhe des Schadensersatzes auch Art und Umfang des Schadens anzugeben, sowie über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Eine Belehrung über die Vollstreckbarkeit (Art. 6) ist beizufügen. Die Niederschrift ist von den Beteiligten zu unterfertigen. Je eine beglaubigte Abschrift ist den Beteiligten gegen Nachweis auszuhändigen.

(3) Auf Antrag eines der Beteiligten ist die endgültige Schadensfestsetzung bis zur Ernte zurückzustellen. Im Schätzungstermin nach der Ernte ist ebenfalls zunächst eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.

Art. 4

(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Gemeinde, falls noch nicht geschehen, unverzüglich einen Wildschadensschätzer unter Beachtung des Art. 2 Abs. 3 beizuziehen; gegebenenfalls ist ein neuer Termin anzusetzen.

(2) Der Wildschadensschätzer hat ein Gutachten über Art, Umfang und Höhe des Schadens sowie über etwaiges Mitverschulden des Geschädigten zu erstatten. Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

(3) Auf der Grundlage des Gutachtens erläßt die Gemeinde einen Vorbescheid, der den Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen und die Höhe des Schadensersatzes feststellt. Der Vorbescheid ist mit Gründen zu versehen, insbesondere sind in ihm Art und Umfang des Schadens festzulegen. Der Vorbescheid muß eine Bestimmung über die Kostentragung enthalten. Eine Belehrung über Rechtsmittel (Art. 7) und Vollstreckbarkeit (Art. 6) ist beizufügen. Je eine Ausfertigung des Vorbescheides ist den Beteiligten gegen Nachweis zuzustellen.

Art. 5

(1) Als Kosten des gemeindlichen Vorverfahrens kommen neben den Gebühren für die Amtshandlungen der Gemeinde nur die notwendigen Auslagen, insbesondere die Reisekosten und eine angemessene Aufwandsentschädigung des Schätzers sowie Portoauslagen und Botenlöhne in Ansatz.

(2) Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Kosten hat grundsätzlich der Ersatzpflichtige zu tragen. Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten angemessen zu beteiligen, soweit er solche unnötigerweise verursacht hat.

Art. 6

(1) Die Niederschrift über eine gütliche Einigung nach Art. 3 Abs. 2 ist eine Woche nach Aushängung, der Vorbescheid nach Art. 4 Abs. 3 zwei Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht Klage nach Art. 7 Abs. 3 Buchst. b erhoben worden ist.

(2) Für die Zwangsvollstreckung gelten die §§ 717—719, 724—793, 803—915 der Zivilprozessordnung sinngemäß mit folgender Maßgabe:

- a) Die vollstreckbare Ausfertigung der Niederschrift nach Art. 3 Abs. 2 und des Vorbescheids nach Art. 4 Abs. 3 wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Gemeinde ihren Sitz hat;
- b) an Stelle des Prozeßgerichts (§§ 731, 767—770, 785, 786, 791 der Zivilprozessordnung) tritt das vorbezeichnete Amtsgericht.

Art. 7

(1) Gegen den Vorbescheid (Art. 4 Abs. 3) und gegen den Zurückweisungsbescheid wegen verspäteter Anmeldung (Art. 2 Abs. 1) ist Klage zum Amtsgericht zulässig. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Gemeinde ihren Sitz hat.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides zu erheben.

(3) Die Klage gegen den Vorbescheid ist zu richten:

- a) vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzpflichtigen auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages;
- b) vom Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides oder Herabsetzung des festgesetzten Betrages.

(4) Das Gericht kann die Sache an die Gemeinde zur Durchführung des Vorverfahrens zurückverweisen, wenn

- a) ein Vorbescheid den Erfordernissen des Art. 4 Abs. 3 nicht entspricht oder
- b) ein Zurückweisungsbescheid wegen verspäteter Anmeldung zu Unrecht ergangen ist.

(5) Im Urteil ist auch über die der Gemeinde zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden.

Art. 8

(1) Zur Abschätzung des Wild- und Jagdschadens bestellt die Kreisverwaltungsbehörde nach Anhören der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Jagdbeirates zuverlässige und unbescholtene Landwirte in ausreichender Zahl zu Wildschadensschätzern. Außerdem ist mindestens ein Forstsachverständiger als Schätzer für Wild- und Jagdschaden, der an Forstpflanzen entsteht, zu bestellen.

(2) Die Schätzer sind durch Handschlag zu verpflichten, das übertragene Amt gewissenhaft wahrzunehmen und insbesondere ihr Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Bestellung der Schätzer jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind.

Art. 9

Das bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Art. 10

Das Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft.

M ü n c h e n , den 3. Juni 1953

Der Präsident:

(gez.) **Dr. Hundhammer**

Der Schriftführer:

(gez.) **Zita Z e h n e r**